



Rat der
Europäischen Union

040329/EU XXVII. GP
Eingelangt am 20/11/20

Brüssel, den 20. November 2020
(OR. en)

12124/20
COR 1 (de,cs,et)

ENV 646
MI 417
RELEX 786
DELECT 132

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8252 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 19.11.2020 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (C(2020) 7091 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8252 final.

Anl.: C(2020) 8252 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2020
C(2020) 8252 final

BERICHTIGUNG

vom 19.11.2020

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der
Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen**

(C(2020) 7091 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

(C(2020) 7091 final)

Anhang 1 Nummer 5 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Buchstabe a Fußnote *:

anstatt: „* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

muss es heißen: „* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

Anhang 1 Nummer 5 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Buchstabe a Fußnote *****:

anstatt: „***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

muss es heißen: „***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

Anhang 1 Nummer 5 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Buchstabe b Fußnote **:

anstatt: „** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

muss es heißen: „** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

Anhang 1 Nummer 5 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Buchstabe b Fußnote *****:

anstatt: „***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

muss es heißen: „***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“

Anhang 2 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Teil I Nummer 11:

anstatt: „11. Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen, polychlorierten Naphthalinen oder polybromierten Biphenylen einschließlich Hexabrombiphenyl (PCB, PCT, PCN oder PBB) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind⁶“

muss es heißen: „11. Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen, polychlorierten Naphthalinen oder polybromierten Biphenylen einschließlich Hexabrombiphenyl (PCB, PCT, PCN oder PBB, einschließlich HBB) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind⁶“